



Handreichungen Individuelle Lernentwicklung und ihre Dokumentation



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Ministers	3
Vorbemerkung	4
1. Einleitung	4
1.1 Konzeptionelle Einbettung	5
1.2 Rechtliche Vorgaben	6
1.3 Regelungen zum Datenschutz	7
2. Umsetzung	9
2.1 Inhalte	9
2.2 Form	10
2.3 Verfahren	10
3. Ausblick	14
3.1 Fortbildung	14
3.2 Material	14



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

alle Schülerinnen und Schüler sollen ihre Möglichkeiten optimal nutzen können, um erfolgreich zu lernen. Deshalb haben wir das Ziel der begabungsgerechten individuellen Förderung im Schulgesetz verankert. Damit haben wir die wichtigen Hinweise, die uns die Ergebnisse der großen internationalen Studien gegeben haben, aufgegriffen. Bundesweit gibt es Umsteuerungsprozesse hin zu einer Unterrichtsgestaltung, die den individuellen Lern- und Entwicklungsbedingungen stärker als bisher Rechnung trägt.

Niedersachsen hat das Anliegen, alle Schülerinnen und Schüler zu fordern und zu fördern, mit der Verpflichtung zur Dokumentation der individuellen Lernentwicklung in den Grundsatzverordnungen schon frühzeitig konkretisiert.

In Anbetracht der neuen Aufgaben, die durch die strukturellen Veränderungen im niedersächsischen Schulsystem auf die Schulen zugekommen sind, wurde die Umsetzung um ein Jahr verschoben. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass alle Beteiligten – Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern – davon überzeugt sind, dass eine Individualisierung des Lehrens und Lernens erforderlich ist. So lautete auch das Resultat einer Fachtagung im Frühjahr 2005, die den breiten Konsens aller Verbände und Interessenvertretungen deutlich machte. Hinsichtlich der Ausgestaltung waren aber noch wesentliche Fragen zu klären. Vor allem mussten Verfahren zur Dokumentation gefunden werden, die den spezifischen Bedingungen der einzelnen Schulformen gerecht werden.

Deshalb entwickelten und erprobten 47 Schulen des Primar- und des Sekundarbereichs I geeignete Verfahren zur Dokumentation der individuellen Lernentwicklung. Die Schulen erhielten vorläufige Handreichungen und wurden von 43 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unterstützt. Außerdem begleiteten weitere ca. 100 Schulen die Pilotphase aus Interesse.

Ich möchte allen, die an der Pilotphase aktiv mitgewirkt und sie mit Anregungen und Kritik begleitet haben, meinen Dank aussprechen. Mit Engagement und Einfallsreichtum haben Sie praxistaugliche Verfahren entwickelt, die wir nun allen Schulen zur Verfügung stellen können. Ihre Rückmeldungen haben uns wichtige Hinweise gegeben, die wir in die neuen Handreichungen einarbeiten konnten. Auch weiterhin möchten wir die Erfahrungen der Schulen nutzen und im Sinne einer gegenseitigen kollegialen Beratung zugänglich machen.

Mit dem Beginn des neuen Schuljahres 2006/2007 beginnen die niedersächsischen Schulen nun in den ersten und fünften Jahrgängen mit der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung. Zu ihrer Unterstützung wird es landesweit Fortbildungsveranstaltungen geben, Beispiele für die praktische Umsetzung sind im Internet zugänglich. An vielen Orten haben sich schon Netzwerke gebildet, die ihre Informationen miteinander austauschen.

Die vorliegenden Handreichungen mögen Ihnen bei Ihrem Engagement für die individuelle Lernentwicklung Ihrer Schülerinnen und Schüler hilfreich sein.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Bernd Busemann'. The signature is fluid and cursive.

Bernd Busemann
Niedersächsischer Kultusminister

Vorbemerkung

Im Schuljahr 2005/2006 wurde ein Verfahren zur Dokumentation der individuellen Lernentwicklung in einer Pilotphase an 47 allgemein bildenden Schulen in den 1. und 5. Schuljahrgängen erprobt. Die Pilotschulen wurden von 43 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren betreut. Darüber hinaus haben ca. 110 zusätzlich teilnehmende Schulen die Pilotphase begleitet. Zum 1.8.2006 treten nunmehr die Vorgaben der Grundsatzverordnungen zur Dokumentation der individuellen Lernentwicklung aufsteigend in den Schuljahrgängen 1 und 5 in Kraft.

Für die Pilotphase wurden vorläufige Handreichungen zur Verfügung gestellt. Die Pilotschulen haben die darin vorgeschlagenen Formen und Verfahren zur Dokumentation erprobt, aber auch andere Verfahren erarbeitet oder weiterentwickelt.

Basierend auf den Berichten der Pilotschulen und der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie aufgrund der Rückmeldungen aus den zusätzlich teilnehmenden Schulen wurden die vorläufigen Handreichungen überarbeitet. In der vorliegenden Fassung enthalten sie die konzeptionellen und rechtlichen Grundlagen für die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sowie Angaben zum Datenschutz. Darauf folgen Hinweise zur Umsetzung der Vorgaben in den Grundsatzverordnungen.

1. Einleitung

Lehren und Lernen finden in der Schule in der Regel in Gruppen statt, beide sind aber zugleich sehr individuelle Vorgänge. Die Einführung einer Dokumentation unterstützt die individuelle Lernentwicklungsplanung für jede Schülerin und jeden Schüler und bezieht alle am Bildungsprozess Beteiligten ein.

Lehrkräfte vergleichen ihre Beobachtungen über Lernverhalten und Leistungen, beziehen die individuellen Lernvoraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler in ihre Planung ein, ziehen Rückschlüsse und beschließen Maßnahmen, die für die individuelle Lernentwicklung förderlich sind.

Schülerinnen und Schüler erwerben zunehmend ein Bewusstsein dafür, dass und wie sich Lernfortschritte entwickeln, dass sie Stärken ausbilden und ihre Anstrengungen von Anderen gewürdigt werden. Sie werden so zunehmend befähigt, ein realistisches Bild ihrer Lernmöglichkeiten herauszubilden und Mitverantwortung für ihren Bildungs- und Ausbildungsweg zu übernehmen, und erhalten die Gelegenheit, sich aktiv an ihrem Lernentwicklungsplan zu beteiligen.

Erziehungsberechtigte erhalten über die Zeugnisse hinaus eine Rückmeldung über das Lernen und den Lernstand ihrer Kinder, die deren Entwicklung würdigt und differenzierter als die üblichen Leistungsbewertungen ist. Im Sinne der Erziehungspartnerschaft können Vereinbarungen zwischen Schule und Elternhaus getroffen werden.

Auch die Beiträge und Zielsetzungen **anderer mitwirkender Einrichtungen**, z. B. der Kindertagesstätte, können in eine schlüssige Lernentwicklungsplanung einbezogen werden.

1.1 Konzeptionelle Einbettung

Die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung fügt sich zusammen mit anderen neuen Instrumenten (Bildungsstandards, Kerncurricula, Vergleichsarbeiten, Inspektion) in ein System zur Verbesserung der Qualität von Unterricht ein.

Die Schulen erarbeiten in ihren Konferenzen auf der Grundlage der verbindlichen Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne und Förderkonzepte. Darüber hinaus sind die Beobachtungen zum jeweiligen Stand der individuellen Lernentwicklung der Schülerin und des Schülers als Teil der Dokumentation Ausgangspunkt für die Planung des Unterrichts in den einzelnen Klassen.

In der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung wird der individuelle Lernprozess festgehalten und fortgeschrieben. Ein fachlich ausgerichtetes Portfolio kann hierzu eine sinnvolle Ergänzung bilden. Mithilfe des Portfolios können Schülerinnen und Schüler ihren eigenen Lernfortschritt betrachten, reflektieren und kommentieren.

Die Leistungsüberprüfung und -bewertung und die Dokumentation ergänzen einander:

- Mit der **Benotung** werden Leistungen bezogen auf die Bildungsstandards bzw. die in den Kerncurricula ausgewiesenen Kompetenzen gemessen und im Zeugnis festgehalten. Die Leistungsbewertung erfolgt kriterien- und normbezogen und lässt Aussagen über Leistungen zu bestimmten Zeitpunkten zu.
- Die **Dokumentation** erfasst prozessual die Entwicklung individueller Lernstände einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst die individuellen Entwicklungspotentiale und die Lernentwicklung und verfolgt u. a. das Ziel, durch entsprechende Unterrichtsplanung Lernangebote und Lernstände miteinander abzustimmen. Dabei bezieht sie auch überfachliche Qualifikationen der Schülerinnen und Schüler ein.

1.2 Rechtliche Vorgaben

Das Recht auf individuelle Förderung ist in § 54 Abs. 1 NSchG für alle Schülerinnen und Schüler festgeschrieben.

§ 54

Recht auf Bildung

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Schulwesen so zu fördern, dass alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Das Schulwesen soll eine begabungsgerechte individuelle Förderung ermöglichen und eine gesicherte Unterrichtsversorgung bieten. Unterschiede in den Bildungschancen sind nach Möglichkeit durch besondere Förderung der benachteiligten Schülerinnen und Schüler auszugleichen. Auch hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen besonders gefördert werden.

Konkretisiert wird dieser Auftrag in den Grundsatzergänzungen der einzelnen Schulformen. In allen allgemein bildenden Schulen ist die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung vorgeschrieben. In der Grundschule wird für jede Schülerin und jeden Schüler die individuelle Lernentwicklung als wichtigste Grundlage für die Individualisierung von Lernprozessen dokumentiert. In den weiterführenden Schulen wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 (in den Gymnasien bis zum 9. Schuljahrgang) fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- *zur Lernausgangslage,*
- *zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,*
- *zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe die Ziele erreicht werden sollen und*
- *zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft sowie durch die Schülerin oder den Schüler.*¹

¹ a) Die Arbeit in der Grundschule. RdErl. d. MK v. 03.02.2004 (SVBl. 3/2004, S. 85) VORIS 22410; b) Die Arbeit in der Hauptschule. RdErl. d. MK v. 03.02.2004 (SVBl. 3/2004, S. 94) VORIS 22410; c) Die Arbeit in der Realschule. RdErl. d. MK v. 03.02.2004 (SVBl. 3/2004, S. 100) VORIS 22410; d) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums. RdErl. d. MK v. 03.02.2004 (SVBl. 3/2004, S. 107) VORIS 22410; e) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule. RdErl. d. MK v. 03.02.2004 (SVBl. 3/2004, S. 115) VORIS 22410; f) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule. RdErl. d. MK v. 03.02.2004 (SVBl. 3/2004, S. 122) VORIS 22410; g) Sonderpädagogische Förderung. RdErl. d. MK v. 01.02.2005 (SVBl. 2/2005, S. 49) VORIS 22410)

In der **Grundschule** wird die Lernausgangslage der Schülerin und des Schülers beschrieben.

Die individuelle Lernausgangslage wird von den Lehrkräften in einer Prozessbeobachtung zu Beginn der Schulzeit erhoben. Dabei sollten – wenn vorhanden – auch Lerndokumentationen des abgebenden Kindergartens einbezogen werden. Die Feststellung der Lernausgangslage bezieht die bisherigen Lernerfahrungen und die Selbsteinschätzung jedes Kindes ein. Bei Bedarf greifen die Lehrkräfte auf Kompetenzen anderer Fachkräfte zurück. Die Aussagen zur Lernausgangslage, zu Zielen und Maßnahmen werden regelmäßig aktualisiert.²

In der Grundschule und in den weiterführenden Schulen wird die individuelle Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler erörtert.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.³

Ergänzend zu den Regelungen der Grundsatzverträge kann die Erörterung der individuellen Lernentwicklung auch in pädagogischen Dienstbesprechungen und in Teambesprechungen erfolgen.

Für **Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf** in Förderschulen und in anderen allgemein bildenden Schulen ist die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung als individuelle Förderplanung anzulegen.⁴

1.3 Regelungen zum Datenschutz

Die Dokumentation begleitet die Schülerin oder den Schüler vom 1. bis zum 9. bzw. 10. Schuljahrgang. Sie enthält personenbezogene Informationen, für die datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten sind.

Für die Weitergabe von Schülerdaten gelten die Vorschriften in § 31 NSchG :

(1) Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist. ...

² a) Die Arbeit in der Grundschule

³ a) Die Arbeit in der Grundschule; b) Die Arbeit in der Hauptschule; c) Die Arbeit in der Realschule; d) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums; e) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule; f) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule

⁴ g) Sonderpädagogische Förderung

⁽²⁾ Schulen dürfen auch diejenigen personenbezogenen Daten von Kindern in Kindergärten und deren Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, die in Kindergärten bei der Wahrnehmung vorschulischer Förderaufgaben erhoben und an Schulen übermittelt werden, soweit die Verarbeitung zur Erziehung oder Förderung der Kinder in der Schule erforderlich ist.

Die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung enthält ausschließlich Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Bildungsauftrags und der Fürsorgeaufgaben sowie zur Erziehung und Förderung der Schülerinnen und Schüler erfasst werden. Eine Weitergabe beim Übergang in eine andere Schule ist erforderlich, um die Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsarbeit sicherzustellen.

Die Datenweitergabe vom Kindergarten an die Grundschule ist durch Erlass ⁵ geregelt:

Mit der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 2.7.2003 ist in § 6 die Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Kindergarten gesetzlich verankert worden. Der Erlass d. MK „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 3.2.2004 gibt in Nr. 3.5 – 3.8 Hinweise zu Inhalten und Formen der Zusammenarbeit. Ebenso enthält der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kapitel III C Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtungen.

Kindergarten wie Grundschule haben gleichermaßen einen Bildungsauftrag. Deshalb ist die Weitergabe von Daten, d. h. der Austausch über Beobachtungen und Erkenntnisse, die im Kindergarten zur Entwicklung und zum Lernverhalten von Kindern gewonnen werden, ein wichtiges Mittel, um Kontinuität im Bildungsverlauf herzustellen.

Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Kindergarten und Schule soll dafür die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Über Inhalte und Formen des Austausches von Informationen zu einzelnen Kindern sollen sich Eltern, die Fachkräfte des Kindergartens und die Lehrkräfte der Grundschule einvernehmlich verständigen. Das schließt eine routinemäßige Übermittlung von Daten oder Weitergabe von Lerndokumentationen aus.

Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Austausch der Fachkräfte des Kindergartens mit den Lehrkräften der Schule über ihr Kind ist vom Kindergarten einzuholen.

Maßnahmen zur Begleitung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule, bei denen es nicht um den Austausch von Informationen zu einzelnen Kindern in Schulen bzw. durch Lehrkräfte in Kindergärten, Besuche von Kindergartenkindern in der Grundschule, Vorleseprojekte von Grundschulkindern im Kindergarten, gemeinsame Veranstaltungen etc.

Am Ende der Schulzeit verbleibt die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule und wird ein Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem diese die Schule oder - bei organisatorisch zusammengefassten Schulen - die jeweilige Schulform verlassen haben, aufbewahrt. ⁶

⁵ Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule - Weitergabe von Daten. RdErl. d. MK v. 2.5.2006 (SVBl. 6/2006; S. 218)

⁶ Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG. RdErl. d. MK v. 10.11.2005, SVBl. 1/2006; S.7

2. Umsetzung

2.1 Inhalte

Die individuelle Lernausgangslage wird von den Lehrkräften in einer Prozessbeobachtung zu Beginn der Schulzeit erhoben. Dabei sollten – wenn vorhanden – auch Lerndokumentationen des abgebenden Kindergartens einbezogen werden. Die Feststellung der Lernausgangslage bezieht die bisherigen Lernerfahrungen und die Selbsteinschätzung jedes Kindes ein. Bei Bedarf greifen die Lehrkräfte auf Kompetenzen anderer Fachkräfte zurück.⁷

Zur Ergänzung der Beobachtungen der Grundschule können herangezogen werden

- Gespräche mit den Erzieherinnen und Erziehern, den Eltern und dem Kind (Lernerfahrungen und Selbsteinschätzung)
- Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung
- Ergebnisse der schulärztliche Untersuchung
- ggf. Informationen über vorschulische Therapien und Förderprogramme (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Psychomotorik).

In den weiterführenden Schulen wird die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung fortgeschrieben.

Da die Vorgaben der Grundsatzverordnungen zur Dokumentation der individuellen Lernentwicklung aufsteigend in den Schuljahrgängen 1 und 5 in Kraft treten, liegt in den ersten drei Jahren noch keine Dokumentation für die Schülerinnen und Schüler des vierten Schuljahrgangs vor. Die weiterführenden Schulen müssen daher zu Beginn des fünften Schuljahrgangs die Lernausgangslage erheben.

Im Kollegium einer Schule soll einvernehmlich verabredet werden, welche Aspekte zur Individualisierung erfasst werden. Dabei sollten auf jeden Fall fächerübergreifende Aspekte in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

Einige Kernbereiche sind unverzichtbar und müssen unabhängig von den Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Schulen erfasst werden. Dadurch wird auch gewährleistet, dass beim Übergang einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schulform oder einem Schulwechsel die Dokumentation aussagekräftig für die aufnehmende Schule ist.

- **Arbeits- und Sozialverhalten**
- **Lese- und Schreibkompetenz**
- **mathematische Kompetenz**
- **fremdsprachliche Kompetenz**

**Die
Dokumentation
enthält
Aussagen
zur
Lernausgangslage
und wird
kontinuierlich
fortgeschrieben.**

**Einige
Kernbereiche
müssen
erfasst
werden.**

⁷ Die Arbeit in der Grundschule (VORIS 22410)

Die Aufnahme weiterer Bereiche ist freigestellt.

Über die verbindlichen Kernbereiche hinaus sollten bei Bedarf weitere fachliche Kompetenzen ausgewiesen werden.

Welche Aspekte hierbei erfasst werden und wie eingehend dies geschieht, ist der Entscheidung der einzelnen Schule überlassen. Die Ergebnisse aus der Pilotphase zeigen eine erhebliche Variationsbreite. Beobachtungsbereiche können sich im Verlauf des Schulbesuchs ändern. Liegt in den ersten Schuljahrgängen z.B. das Schwergewicht auf eher allgemeinen, grundlegenden Bereichen wie Wahrnehmung und Motorik, so kann später eine eher fachliche orientierte Ausrichtung sinnvoll erscheinen. Aber auch viele Schulen des Sekundarbereichs I halten es für sinnvoll, Informationen zur Wahrnehmungsfähigkeit zu erheben.

Wenn einzelne fachliche Kompetenzen noch nicht ausgebildet sind, werden die Vorläuferfähigkeiten erfasst.

2.2 Form

Es gibt keine Verpflichtung, eine bestimmte Form für die Dokumentation zu verwenden. Innerhalb einer Schule wird eine einheitliche Form eingesetzt.

In Bezug auf Inhalte und Gestaltung der Dokumentation haben die Schulen Spielräume.

Die formale Gestaltung sollte sich an Überlegungen von Funktionalität und Arbeitsökonomie orientieren. Die Lehrkräfte einer Schule einigen sich auf eine Form, die ihnen geeignet, aussagekräftig, gut handhabbar und mit angemessenem Zeitaufwand erstellbar erscheint.

Tabellarische Übersichten bilden hierzu ein nützliches und pragmatisches Hilfsmittel und werden deshalb häufig eingesetzt. Eintragungen in tabellarische Übersichten können anhand festgelegter Kriterien oder durch freie Texteingaben vorgenommen werden. Eine Verständigung auf kurze, kriterienbezogene Notierungen hat den Vorteil, dass sich leicht Klassenübersichten erstellen lassen.

Ebenso sind auch andere Formen der Dokumentation möglich, z.B. durch Fließtexte zu verabredeten Beobachtungsbereichen.

2.3 Verfahren

Eine Abstimmung zwischen den Schulen ist unerlässlich.

Die Dokumentation begleitet die Schülerin oder den Schüler vom ersten bis zum neunten bzw. zehnten Schuljahrgang. Auch wenn die einzelne Schule in formaler und inhaltlicher Hinsicht Gestaltungsfreiheit hat, muss sichergestellt werden, dass im Falle des Übergangs in eine andere Schulform die aufgezeichneten Informationen für die aufnehmende Schule nachvollziehbar sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen. Zur Abstimmung sollte die in den Grundsatzverordnungen vorgesehene Zusammenarbeit mit anderen allgemein bildenden Schulen genutzt werden, sich wechselseitig über die verwendeten Dokumentationsformen zu informieren.

Bei den Überlegungen, welche Lernangebote Schülerinnen und Schüler benötigen, müssen Prioritäten gesetzt werden. Was ist in der nächsten Zeit am wichtigsten? Die Planung individuell abgestimmter Schritte bedeutet nicht, dass ein Angebot für jedes Potenzial, für jede Schwierigkeit gemacht wird, sondern dass die Priorität der verschiedenen Bereiche in Bezug auf das Gesamtbild der Schülerin oder des Schülers eingeschätzt wird.

Wesentlich ist, dass der Blick nicht den Defiziten verhaftet ist. Entwicklungen bauen auf dem auf, was bereits vorhanden ist, und nicht auf dem, was fehlt. Zielbestimmungen knüpfen an die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler an.

Lernangebote beziehen sich auf einzelne Unterrichtsfächer oder können fachübergreifend sein. Auf Unterrichtsfächer bezogen können Maßnahmen der inneren Differenzierung genutzt werden. Auch der Einsatz von Übungsmaterial kann sinnvoll sein. Fächerübergreifend kann z.B. die Möglichkeit eröffnet werden, selbstständig ein Wissensgebiet zu erschließen oder zu vertiefen. Bekannt ist die Förderung der Methodenkompetenz. In Bezug auf das Arbeits- oder Sozialverhalten können Vereinbarungen mit der Schülerin oder dem Schüler getroffen werden. Oft kann auch eine veränderte Unterrichtsorganisation zur Umsetzung von Zielen dienen.

Lernangebote können für einen sehr kurzen oder für einen längeren Zeitraum vorgesehen werden.

Unerlässlich ist, dass regelmäßig anhand von Lernergebnissen oder in Hinblick auf das Lernverhalten überprüft wird, ob sich die Lernangebote fördernd auf die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers auswirken. Dies kann auch durch den Vergleich einer Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers mit der Einschätzung der Lehrkraft geschehen.

Wenn ein Lernangebot nicht innerhalb des verabredeten Zeitrahmens erfolgreich ist, ist zu klären, warum es nicht die erwünschte Wirkung gezeigt hat. Erst danach sollte ein neues Angebot geplant werden.

Bei erfolgreichen Angeboten wird überprüft, ob sie weiterhin bestehen bleiben oder ob ein anderer Bereich der Lernentwicklung in den Mittelpunkt rücken soll.

Damit wird eine erneute Beschreibung des Ist-Zustands eingeleitet, und entsprechend wird die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung fortgeschrieben.

Gemäß den Grundsatzergüssen ist die individuelle Lernentwicklung in der Klassenkonferenz zu erörtern, und sich daraus ergebende Maßnahmen sind durch die Klassenkonferenz zu beschließen.⁸

Ergänzend zu den Regelungen der Grundsatzergüsse kann die Erörterung der individuellen Lernentwicklung in pädagogischen Dienstbesprechungen oder in Teambesprechungen erfolgen.

Die Arbeit der Pilotschulen hat deutlich gezeigt, dass es sinnvoll ist, wenn diese Aufgabe auch in anderen Gremien durchgeführt werden kann.

In der Dokumentation werden, soweit erforderlich, Verabredungen zu Zielen und zur Umsetzung der Ziele festgehalten.

Der Austausch unter den Lehrkräften kann sich im Primarbereich und im Sekundarbereich I unterschiedlich gestalten.

⁸ Vgl. Die Arbeit in der Grundschule; b) Die Arbeit in der Hauptschule; c) Die Arbeit in der Realschule; d) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums; e) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule; f) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule

Im Primarbereich findet der Austausch der Lehrkräfte untereinander häufig im Rahmen pädagogischer Dienstbesprechungen statt. Hieran nehmen in der Regel alle Lehrkräfte eines Schuljahrgangs teil. Auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten einbezogen werden. Teilweise werden im Primarbereich auch Teams gebildet, die die Zuständigkeit für eine Klasse übernehmen. Der Informationsaustausch erfolgt oft mündlich einmal im Vierteljahr. Vielfach finden monatliche Besprechungen statt.

In den Schulformen des Sekundarbereichs I, in denen mehrere Lehrkräfte mit z. T. geringer Stundenzahl in einer Klasse eingesetzt sind, werden häufig Klassenteams gebildet. Hierzu können die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sowie Lehrkräfte der Kernfächer gehören. Es ist auch möglich, dass die Lehrkräfte, die mit den höchsten Stundenanteilen in einer Klasse arbeiten, ein Team bilden. Nicht immer erfolgt der Informationsaustausch im Sekundarbereich I mündlich. In manchen Fällen werden die Lehrkräfte, die nur mit geringer Stundenzahl unterrichten, um eine kurze schriftliche Einschätzung gebeten. Hierzu haben einige Schulen entsprechende Bögen entworfen. Das Klassenteam führt dann die Rückmeldungen zusammen und wertet sie für eine Erörterung aus.

Der Informationsaustausch erfolgt an vielen Schulen des Sekundarbereichs in der Regel zweimal pro Schuljahr.

Die Termine zur Beratung über die individuelle Lernentwicklung sollen ergänzend zu den Klassenkonferenzen für die Zeugniserstellung durchgeführt werden. Es hat sich bewährt, hierfür einen Zeitpunkt zur Mitte eines Schulhalbjahres zu wählen, damit ggf. beschlossene Unterstützungsmaßnahmen bis zur Erteilung der Zeugnisse wirksam werden können.

Es finden regelmäßige Gespräche mit den Eltern statt.

Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte tragen gemeinsam die Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Kinder. Sie kennen und beurteilen deren Lebenssituation aus jeweils unterschiedlicher Perspektive. Deshalb ist es wichtig, dass sie bei der Entwicklung der Kinder zusammenwirken, Perspektiven entfalten und sich gemeinsamen Zielvorstellungen verpflichtet wissen. Dies kann nur in einem langfristigen Dialog durch Erfahrungsaustausch und gegenseitige Beratung geschehen.

Daher sind die Lehrkräfte verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten zu unterrichten. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kinder.

Die Pilotschulen berichten übereinstimmend, dass die Aufzeichnungen zur individuellen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Unterstützung und Hilfe bei den Elterngesprächen darstellen.

An den Pilotschulen hat es sich sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich I als günstig erwiesen, in jedem Schulhalbjahr einen Elternsprechtag anzubieten. Vielfach werden dazu ein Termin in der Mitte des ersten Schulhalbjahres sowie ein Termin nach den Halbjahreszeugnissen gewählt.

Bei Bedarf werden darüber hinaus an allen Schulformen zusätzliche Elterngespräche geführt.

Die Erfassung des Ist-Zustands, also die Beschreibung der Lernausgangslage oder des aktuellen Stands der Lernentwicklung, wird umso präziser, je mehr Informationen einbezogen und je mehr Perspektiven aufgenommen und reflektiert werden. Auf diese Weise kann ein Gesamtbild der Schülerin oder des Schülers entstehen, so dass die Entscheidung darüber, was für ihre oder seine Lernentwicklung notwendig ist, auf eine verlässliche Grundlage gestellt wird.

Auch die Mitwirkung anderer Fachkräfte, die am Bildungsprozess der Schülerin oder des Schülers beteiligt sind oder waren, ist anzustreben. Dies betrifft z. B. die Fachkräfte aus Kindertagesstätten, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an Schulen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Träger außerschulischer Maßnahmen. Ggf. ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Individuelle Lernangebote können nur wirksam werden, wenn Schülerinnen und Schüler zunehmend Verantwortung für das eigene Lernen übernehmen.

Dazu müssen sie Fähigkeiten zur systematischen Selbsteinschätzung ausbilden.

Die Selbsteinschätzung der Lernfähigkeit sollte konsequent genutzt werden. Über Zielvereinbarungen kann der Entwicklungsprozess abgesichert werden.

In vielen Pilotschulen wurden altersgerecht gestaltete Rückmeldungen zur Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schülern erprobt. Häufig wurde hierzu eine Einschätzung nach den gleichen Kriterien durch die Lehrkräfte durchgeführt. Anhand möglicher Unterschiede kann in Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler die weitere Entwicklung erläutert werden.

Auch die Einführung von Portfolios, die die Schülerin oder den Schüler über längere Zeit begleiten, bewährt sich in hohem Maße.

**Alle
Lehrkräfte
tragen zur
Dokumentation
der individuellen
Lernentwicklung
bei.**

**Die Lehrkräfte unterstützen
die Schülerinnen
und Schüler
darin, selbst
Verantwortung
für ihre
Lernentwicklung
zu übernehmen.**

3. Ausblick

Nach einem Zeitraum von ca. zwei Jahren wird den Schulen Gelegenheit gegeben, Rückmeldungen hinsichtlich ihrer Erfahrungen bei Einführung der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung zu geben.

Eine regelmäßige externe Evaluation über die Umsetzung der Handreichungen in den Schulen erfolgt ab 2007 im Rahmen der Schulinspektion.

3.1 Fortbildung

In den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 werden zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zur individuellen Lernentwicklung und ihrer Dokumentation im Rahmen der Regionalen Fortbildung angeboten.

3.2 Material

Materialien zur individuellen Lernentwicklung werden nicht in den Handreichungen veröffentlicht, sondern im Internet unter www.mk.niedersachsen.de, *Themen / Unsere Schulen / Individuelle Lernentwicklung* sowie unter <http://ile.nibis.de> bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert. Eine Materialauswahl erhalten die Schulen auch in Papierform.

Herausgeber:

Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12
30159 Hannover

www.mk.niedersachsen.de

Druck: Hahn-Druckerei, Hannover

Juli 2006